

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2013-0356 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 30.01.2013 Einreicher: Bürgermeister
Beitritt der Gemeinde Lübow zur Sparte "Regenwasser" beim Zweckverband Wismar mit Sitz in Lübow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	19.02.2013
Gremium Gemeindevertretung Lübow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lübow beschließt *zum nächst möglichen Zeitpunkt / zum* ihren Beitritt in die Sparte „Regenwasser“ beim Zweckverband Wismar mit Sitz in 23972 Lübow.

Sachverhalt:

Nach erneuter Beratung im Bauausschuss am 22.01.2012 soll von der Gemeindevertretung noch einmal ein Beschlussvorschlag zum Beitritt der Gemeinde Lübow in die Sparte Regenwasser des Zweckverbandes Wismar gefasst werden.

Aufgrund der Doppikeinführung wurde eine Bewertung und Erfassung der Regenwasserkanalisation vorgenommen. Damit wurde buchungstechnisch ein Anlagevermögen von ca. 411.000,-€ und dessen Abschreibung in Höhe von jährlich 13.500 Euro erfasst. Um die Kanäle ordnungsgemäß zu betreiben, bedarf es eines hohen Aufwandes an Personal und Kosten. Da nur einzelne Nutzer an das Regenwassersystem angeschlossen sind, ist die Gemeinde verpflichtet, die dadurch entstehen Kosten auf die Nutzer umzulegen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Lübow eine eigene Regenwassersatzung erarbeiten, beschließen und durchsetzen muss.

Die im Zuge der Doppikeinführung erstellte Analyse des Regenwassersystems kann dem Zweckverband als dessen Arbeitsgrundlage dienen.

Da der Ausbau- und Sanierungsstand der Regenwasserleitungen in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird angedacht, für jede Gemeinde ein eigenes Abrechnungsgebiet zu bilden, um so die Kosten verursachergerecht umzulegen.

Bis dahin betragen die Nutzungsgebühren 0,56 Euro/m² für versiegelte Flächen, die Oberflächenwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einleiten.

Ein Anschluss- und Benutzerzwang, wie bei der Abwasserentsorgung gibt es bei Regenwasser nicht, wobei jeder einzelne Bürger den Nachweis erbringen muss, dass sein Grundstück für eine Versickerung des anfallenden Regenwassers geeignet ist.

Der Nachweis wird jedoch erst dann notwendig, wenn die Untere Wasserbehörde diesen verlangt. In diesem Falle ist jedoch die Gemeinde zur Schaffung eines Regenwassersystems gezwungen.

Somit erscheint es als sinnvoll, dem Zweckverband die Regenwasser-Entsorgungspflicht zu übertragen, zumal dieser u.a. auch wegen der Bewirtschaftung der kommunalen Regenwassersysteme gegründet wurde.

Nach § 22(3) Nr. 13 der KV M-V beschließt grundsätzlich die Gemeindevertretung über ihre Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und in Zweckverbänden (hier Spartenzugehörigkeit).

Anlage/n:

Auflistung Anlagevermögen der Gemeinde Regenwassersystem

Auflistung der zu erwartenden Gebühren für die Gemeinde

Lebenslauf der bisherigen Beratungen und Beschlüsse

Niederschlagswassersatzung des Zweckverbandes

Gebührensatzung Niederschlagswasser des Zweckverbandes

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

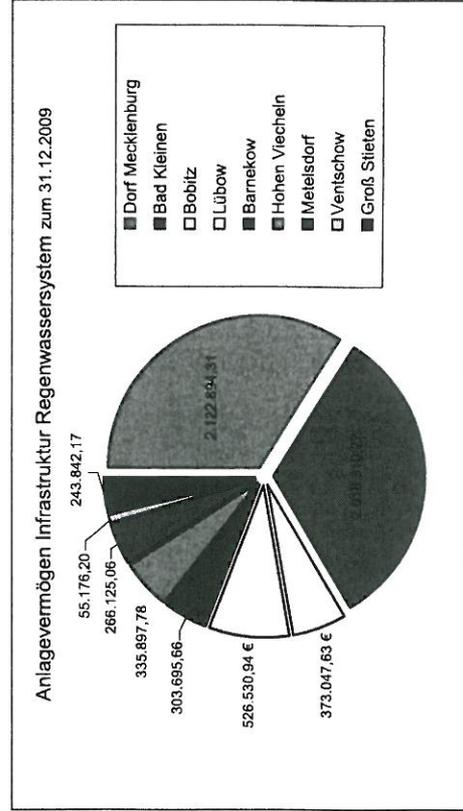
Zusammenstellung der Ergebnisse nach Gemeinden

13.11.2010

Gemeinde	Leitungsbestand [m]	RBW zum 31.12.2009 [€]	kurzfr. Investitionsbedarf [€]	Aia in 2010 [€/a]	Aia 2011 [€/a]	Aia 2012 [€/a]	Aia 2013 [€/a]	Aia 2014 [€/a]	Aia 2015 [€/a]	Aia 2016 [€/a]	Aia 2017 [€/a]	Aia 2018 [€/a]	Aia 2019 [€/a]
Dorf Mecklenburg	12.003,37	1.659.956,30	866.236,00	48.792,53	47.433,87	48.619,71	49.835,21	51.081,09	52.358,11	53.667,07	55.008,74	56.383,96	57.793,56
Bad Kleinen	15.116,96	1.578.335,21	1.140.533,61	60.674,95	62.191,83	63.746,62	65.340,29	66.973,80	68.648,14	69.939,47	71.406,18	72.759,96	74.443,44
Bobitz	4.139,70	291.697,41	380.065,42	15.324,51	15.707,63	16.100,32	16.502,82	16.915,40	17.338,28	15.486,43	15.873,59	16.270,43	14.991,67
Lübow	3.354,65	411.710,72	239.987,00	13.459,51	13.795,99	14.140,89	14.494,42	14.856,78	15.228,20	15.608,90	15.999,12	16.399,10	16.809,08
Barnekow	2.160,04	237.468,97	186.353,98	7.877,87	8.074,82	8.276,69	8.483,61	8.695,70	8.913,09	9.135,92	9.364,32	9.598,42	9.838,38
Hohen Viecheln	2.895,43	262.648,80	265.724,32	10.065,76	10.317,40	10.575,33	10.839,72	11.110,71	11.388,48	11.673,19	11.965,02	12.264,15	11.220,11
Metelsdorf	1.134,12	208.091,36	39.687,28	5.098,82	5.226,29	5.366,95	5.490,87	5.628,14	5.768,85	5.913,07	6.060,89	6.212,42	6.367,73
Ventschow	1.136,73	43.143,96	108.199,49	3.922,18	4.020,23	4.120,74	4.223,76	4.329,35	4.437,59	4.548,52	4.662,24	4.778,79	4.898,26
Groß Stieten	1.405,81	190.667,69	70.194,62	7.421,98	7.607,53	7.797,72	7.992,66	8.192,48	8.397,29	8.607,22	8.822,40	9.042,96	9.269,03
GAL	11.691,00	1.361.999,59	1.218.159,96	43.935,47	45.033,86	46.159,70	47.313,70	48.496,54	49.708,95	50.951,68	52.225,47	53.531,10	54.869,38
gesamt:	55.037,80	6.245.720,02	4.515.121,69	216.573,59	219.409,44	224.894,68	230.517,05	236.279,97	242.186,97	240.531,46	246.544,75	252.708,36	255.989,92

prozentuale Umlage der Grundstücksanschlusleitungen GAL nach korrigiertem Restbuchwert

Gemeinde	prozentuale Umlage	RBW zum 31.12.2009 [€]	kurzfr. Investitionsbedarf [€]	Aia in 2010 [€/a]	Aia 2011 [€/a]	Aia 2012 [€/a]	Aia 2013 [€/a]	Aia 2014 [€/a]	Aia 2015 [€/a]	Aia 2016 [€/a]	Aia 2017 [€/a]	Aia 2018 [€/a]	Aia 2019 [€/a]
Dorf Mecklenburg	34,0%	2.122.894,31	1.280.283,51	63.726,02	62.740,69	64.309,20	65.916,93	67.564,86	69.253,98	70.985,33	72.759,96	74.578,96	76.443,44
Bad Kleinen	32,3%	2.018.510,27	1.534.222,15	74.874,15	76.746,00	78.664,65	80.631,27	82.647,05	84.713,23	81.406,18	83.441,34	85.527,37	87.665,55
Bobitz	6,0%	373.047,63	452.824,32	17.948,71	18.397,43	18.857,37	19.328,80	19.812,02	20.307,32	18.529,69	18.992,94	19.467,76	18.268,94
Lübow	8,4%	526.530,84	342.681,15	17.163,38	17.592,47	18.032,28	18.483,09	18.945,16	19.418,79	19.904,26	20.401,87	20.911,92	21.434,72
Barnekow	4,9%	303.695,66	245.586,53	10.014,22	10.264,57	10.521,19	10.784,22	11.053,82	11.330,17	11.613,42	11.903,76	12.201,35	12.506,39
Hohen Viecheln	5,4%	335.897,78	331.237,54	12.428,63	12.739,34	13.057,83	13.384,27	13.718,88	14.061,85	14.413,40	14.773,73	15.143,07	14.171,01
Metelsdorf	4,3%	266.125,06	91.572,08	6.970,87	7.145,15	7.323,78	7.506,87	7.694,54	7.886,90	8.084,08	8.286,18	8.493,33	8.705,67
Ventschow	0,9%	55.176,20	118.961,01	4.310,32	4.418,07	4.528,52	4.641,74	4.757,78	4.876,73	4.998,64	5.123,61	5.251,70	5.382,99
Groß Stieten	3,9%	243.842,17	117.753,39	9.137,29	9.365,72	9.599,86	9.839,86	10.085,85	10.338,00	10.596,45	10.861,36	11.132,89	11.411,22
gesamt:		6.245.720,02	4.515.121,69	216.573,59	219.409,44	224.894,68	230.517,05	236.279,97	242.186,97	240.531,46	246.544,75	252.708,36	255.989,92



Gemeinde Lübow

zu erwartende Beiträge an Sparte Regenwasser des Zweckverbandes,
bei einer Gebühr von 0,56 Euro/m² jährlich

Gebäude	Fläche in m ²	x 0,56 EUR	Flst.	Besonderheit
Lindenweg 8	313	175,28	36/8	
Maßlower Reihe 14	172	96,32	26/6	
Maßlower Reihe 18 (1/2 Anteil von 173 m ²)	87	48,72	26/8	
Straßen				
Neue Wohnstraße	2090	1170,4	119/16	
Am Sportplatz	678	379,68	15/3	ohne FF Platz
Kletziner Weg	1276	714,56	105/10	teilweise ohne Entw.
Maßlower Reihe	2127	1191,12	63/6	
Lindenweg	557	311,92	37/48	davon 380 m ² Kopfstein
Windmühlenweg	810	453,6	37/53	
Am Bach	312	174,72	30/89	
Am Pumpensteig	2234	1251,04	30/86	
Alte Schulstraße	4032	2257,92	30/69, 30/81, 30/82	
Zum Feldrain	1623	908,88	30/74	
Zum Rothsoll	1147	642,32	30/76	
Levetzow (Dorfstraße, teilweise)	1769	990,64	256/1 135/2	davon 859 m ² Kopfstein
Wietow (Mischwasserkanal in Dorfstraße)	4353	2437,68	109/1 111/8 152/2	davon 302 m ² Kopfstein auch Carport + Fläche
Maßlow Dorfstraße, teilweise)	180	100,8	181/1 179/2	
Schimm (Dorfstraße)	1910	1069,6	105 121	Verbundpflaster Kopfstein
Gesamtbetrag	25583	14375,20		

nicht am kommunalen RW-Netz				
Schule, Dach	1202		37/51	entwässert in Landesstraße
Schulhof	1152		37/51	entwässert in Landesstraße
FF				entwässert in Teich
Kegelbahn				entwässert in Teich
Kita				entwässert in Teich
Haushälfte Dorfstr.9			9/1	entwässert in Landesstraße
Greaser Weg				keine Entwässerung
Tarzow				keine Entwässerung
Hof Triwalk				Mulde, Entwässerungsgräben

Da Oberflächenwasser auf Kopfsteinpflaster und Verbundpflaster auch versickert, dürften diese Straßenflächen nicht in vollem Umfang herangezogen werden.

Ein Abwertungsfaktor des Zweckverbandes hierfür liegt bislang nicht vor.

Da Straßeneinläufe und alle Anschlussleitungen bis zum Hauptsammler nicht an den ZV übergeben werden, verbleiben deren Wartungs- u. Reparaturkosten bei der Gemeinde.

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2010-212 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 23.12.2010 Einreicher: Bürgermeister	
Beitritt zur Sparte "Regenwasser" beim Zweckverband Wismar mit Sitz in 23972 Lübow		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	01.02.2011	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow
Ö	12.04.2011	Gemeindevertretung Lübow
Ö	23.08.2011	Gemeindevertretung Lübow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lübow beschließt ihren Beitritt in die Sparte „Regenwasser“ beim Zweckverband Wismar mit Sitz in 23972 Lübow.

Sachverhalt:

Aufgrund der Doppikeinführung durch die Gemeinde Lübow wurden eine Bewertung und Erfassung des Regenwassersystems vorgenommen. Buchungstechnisch steht ein Vermögen von ca. 411.000,-€ und einer Abschreibung in Höhe von 13.500,-€ im Haushalt der Gemeinde. Um diese Anlage ordnungsgemäß zu betreiben, bedarf es eines hohen Aufwandes an Personal und Kosten. Da nur einzelne Nutzer an das Regenwassersystem angeschlossen sind, ist die Gemeinde verpflichtet, diese Kosten, die dadurch entstehen, auf die Nutzer umzulegen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Lübow eine eigene Regenwassersatzung erarbeiten und beschließen muss. Für die Organisation der Verwaltung bedeutet dieses zusätzliche finanzielle Aufwendungen für die Gemeinde. Der Zweckverband Wismar ist unter anderem auch wegen der Bewirtschaftung der Regenwassersysteme in den Gemeinden gebildet worden.

Die im Zuge der Doppikeinführung erstellte Analyse des Regenwassersystems der amtsangehörigen Gemeinden könnte dem Zweckverband übergeben werden und würde die Arbeitsgrundlage darstellen.

Da der Ausbau- und Sanierungsstand der Regenwasserleitungen in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich ist, ist angedacht für jede Gemeinde ein eigenes Abrechnungsgebiet zu bilden und so die Kosten verursachergerecht umzulegen. Ein Anschluss- und Benutzerzwang wie bei der Abwasserentsorgung gibt es bei Regenwasser nicht, wobei jeder einzelne Bürger den Nachweis erbringen muss, dass sein Grundstück für eine Versickerung des anfallenden Regenwassers geeignet ist. Der Nachweis wird jedoch erst dann notwendig, wenn die Untere Wasserbehörde diesen verlangt. In diesem Falle ist jedoch auch die Gemeinde zur Schaffung eines Regenwassersystems gezwungen.

Da erscheint es als sinnvoll den jetzt vorhandenen Zweckverband die Regenwasserversorgungspflicht zu übertragen.

Nach § 22(3) Nr. 13 der KV M-V beschließt grundsätzlich die Gemeindevertretung über ihre Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und in Zweckverbänden (hier Spartenzugehörigkeit).

Anlage/n:

Übersicht

Erfassungsbogen für Regenwasser

Satzung der Gemeinde Hornstorf für Regenwasser

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Beschlüsse:**01.02.2011****Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow****SI/02/BauA-14****Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow**

Die Beschlussvorlage wird wegen zu geringer Informationen in den Bauausschuss am 22.03.2011 und danach in die Sitzung der Gemeindevertretung im April vertagt.

- eigenes Abrechnungsgebiet
- keine Altanliegerbeiträge
- kein Anschluss- und Benutzerzwang
- Herrn Baasner zur Sitzung der Gemeindevertretung im April 2011 einladen
- Größenordnung der Gebühr wird hinterfragt und konnte nicht genannt werden
- Maßblower Reihe und Dorfstraße haben defekte Regenwasserleitung
- Bewirtschaftung wird als sinnvoll betrachtet
- Wie wird mit Investitionen umgegangen?

22.03.2011**Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow****SI/02/BauA-15****Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow**

- Regenwasserkanäle befinden sich in: Wietow, Lübow, Schimm (keine Kartenunterlagen beim Zweckverband)
- Ca. 0,50 -0,70 €/m² versiegelter Grundstücksfläche
- Anfrage, wie viel Fläche die Gemeinde zu bezahlen hätte – Zuarbeit zur nächsten Gemeindevertreterversammlung
- in der Gebühr sind Abschreibung, Reparaturen und Verzinsung der Bauamaßnahme
- keine Anschlussbeiträge, da Regenwasser kostenlos an Zweckverband übertragen wird
- kein Anschluss- und Benutzerzwang bei Regenwasser

Sodann wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lübow beschließt ihren Beitritt in die Sparte „Regenwasser“ beim Zweckverband Wismar mit Sitz in 23972 Lübow.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	7
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1 (Herr Krüger)
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

12.04.2011 **Gemeindevertretung Lübow**
SI/02/GV02-46 **Sitzung der Gemeindevertretung Lübow**
 Wird von der Tagesordnung gestrichen.

23.08.2011 **Gemeindevertretung Lübow**
SI/02/GV02-49 **Sitzung der Gemeindevertretung Lübow**
 Herr Gluth fehlt dazu eine sachliche Diskussion. Er möchte die konkreten Kosten, die der Zweckverband für die Betreuung hat, kennen und meint, es sollte ein weiteres Angebot eingeholt werden oder die Leistung ausgeschrieben werden.

Herr Baustian plädiert erneut für eine Vertagung um ein ½ Jahr.

Herr Kasparick stellt fest, dass außer Lübow und Wietow auch Schimm über ein Leitungsnetz verfügt. Er stellt nochmals klar, dass es nur um die grundsätzliche Entscheidung geht, ob die Gemeinde das Netz selber betreiben will oder ob sie die Leistungen an Dritte überträgt.

Namentliche Abstimmung:

Herr Lüdtker:	ja
Herr Kasparick:	ja
Herr Baustian:	nein
Herr Feutlinske:	ja
Herr Förster:	ja

Herr Gluth:	nein
Herr Hagedorn:	nein
Herr Krohn, St.	ja
Herr Krüger:	nein
Herr Neetz:	nein
Herr Nehls:	nein
Herr Schöppener:	ja

Beschluss:

Die Gemeinde Lübow beschließt ihren Beitritt in die Sparte „Regenwasser“ beim Zweckverband Wismar mit Sitz in 23972 Lübow.

Der Beschluss ist somit abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	13
davon besetzte Mandate:	13
davon Anwesende:	12
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NSW) – vom 20. Dezember 2005

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff)
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff)
- des § 6 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. 1.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), in Kraft am 17. Januar 2004

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 20.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Minderung der Zusatzgebühr oder Änderung des Gebührenmaßstabes
- § 4 Umlagen
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 9 Mahngebühren/Säumniszuschläge
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verfahrensfragen
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Benutzungsgebühr

(1) Der ZvWis erhebt zur Deckung der Aufwendungen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr ist die befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisationsanlage gelangen kann.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute und/ oder befestigte Grundstücksfläche.

Der Gebührensatz für die Benutzungsgebühr Niederschlagswasser beträgt:

0,56 €/m² und Jahr bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

(2) Als bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche gilt:
Die bebaute Grundstücksfläche sowie die Teile der Grundstücksfläche, in denen infolge von betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder sonstigen Wasser undurchlässigen Materialien Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang versickern kann.

(3) Die maßgebliche Grundstücksfläche wird anhand der durch den Grundstückseigentümer im Erklärungsbogen, der durch den ZvWis ausgereicht wird, vorgelegten Selbstangaben über die bebaute und/oder befestigte Fläche des Grundstückes ermittelt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat den Erklärungsbogen spätestens innerhalb eines Monats wahrheitsgetreu ausgefüllt an den ZvWis zurückzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten oder sind die Angaben unvollständig, ist der ZvWis berechtigt, die versiegelte Fläche und die Art der Versiegelung festzusetzen, ggf. zu schätzen.

§ 3 Minderung der Benutzungsgebühr oder Änderung des Gebührenmaßstabes

(1) Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser, welches auf befestigten Grundstücksflächen mit nachfolgendem Verminderungstatbestand anfällt, wird gemindert.

Die maßgebliche Fläche vermindert sich wie folgt:

Dachflächen (überdeckte Bodenfläche) mit Regenwasserspeichereffekt	um 50%,
Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand o.ä. verlegt	um 30%,
Flächen mit wassergebundenen Decken	um 30%.

- (2) Wird eine Rückhalteanlage mit Notüberlauf an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betrieben, vermindert sich die maßgebliche Fläche um 20%.
- (3) Treffen für ein Grundstück mehrere der unter Absatz 1 und 2 genannten Verminderungstatbestände zu, ist eine Abminderung der Niederschlagswassergebühr auf höchstens 50% einer ungeminderten Gebühr zulässig.
- (4) Bei Verringerung der maßgeblichen Grundstücksfläche von mindestens 20 m² erfolgt eine Neufestsetzung der Berechnungsgrundlage.

§ 4 Umlagen

Zur Deckung der Aufwendungen des ZvWis im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Straßenbaulastträger zur Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der ZvWis aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den Mitgliedern als Träger der Straßenbaulast. Die nachfolgenden Paragraphen gelten entsprechend.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht an dem Tag, an dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt.
- (2) Sie endet an dem Tag, an dem der Gebührenpflichtige die ordnungsgemäße Abtrennung seines Anschlusses von der öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung nach Buchstabe a) dem ZvWis schriftlich bekannt gibt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohn- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Sie erhalten jedoch für das Grundstück einen zusammengefassten Bescheid. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Im Übrigen sind die in § 6 Abs. 4 KAG M-V genannten weiteren Personen gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt die Gebührenpflicht für bereits erhobene Benutzungsgebühren bestehen. Die Gebührenpflicht geht an dem Tag auf den neuen Gebührenpflichtigen über, an dem dem ZvWis die Rechtsänderung nachgewiesen wird. Der Nachweis kann einen späteren Übergabetermin festlegen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat dem ZvWis alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des ZvWis das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden oder die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen sind unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen durch notwendige Unterlagen nachzuweisen.

§ 7

Heranziehung, Fälligkeit und Abschläge

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Der Erhebungszeitraum beträgt 12 Monate. Die Gebührenschuld entsteht mit Erlass und Fälligkeit des Gebührenbescheides.
- (3) Auf die Gebührenschuld werden Abschläge erhoben.
- (4) Überzahlungen von Benutzungsgebühren bei der Abschlagszahlung werden mit der nächsten fällig werdenden Forderung verrechnet. Bei Beendigung der Gebührenpflicht sich ergebende Überzahlungen aus der Abrechnung werden unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZvWis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZvWis, sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Erweiterung der maßgeblichen Grundstücksfläche zur Berechnung der Benutzungsgebühr hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, nachdem die Veränderung eingetreten ist, schriftlich mitzuteilen. Der ZvWis ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung über die Erweiterung der maßgeblichen Grundstücksfläche, die Grundstücksfläche rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

§ 9

Mahngebühren und Säumniszuschläge

- (1) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren können für die nach Erlass des Gebührenbescheides und Fälligkeit versandten Mahnungen Mahngebühren nach § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) erhoben werden.
- (2) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung zu erheben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 KAG M-V handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- öffentliche Abgaben verkürzt,
unrichtige oder fehlerhafte Auskünfte zur Sicherung der Abgabenerhebung
macht oder derartige Auskünfte verweigert,
- nicht duldet, dass Beauftragte des ZvWis zur Feststellung von
Bemessungsgrundlagen das Grundstück betreten.

(2) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Verfahrensfragen

(1) Auf Gebühren sind die Vorschriften der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechend anzuwenden, sofern nicht spezielle Vorschriften anzuwenden sind. Abweichend von § 169 II Nr. 1 AO beträgt die Festsetzungsfrist für kommunale Abgaben vier Jahre (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V).

(2) Gebühren aus der Niederschlagswasserentsorgung werden im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Lübow, den 20.12.2005

Bürger
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Zweckverband Wismar

Satzung
über die Versickerung von Niederschlagswasser
im Zweckverband Wismar
- Niederschlagswassersatzung (NSchlWS) -
Vom 20. Dezember 2005
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2010

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2010 wird folgende
1. Satzung zur Änderung der Niederschlagswassersatzung vom 20.12.2005 erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Versickerungspflicht
- § 4 Ausnahmen von der Versickerungspflicht
- § 5 Beseitigungspflichtiger
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1. Räumlicher Geltungsbereich Gemeinde Hornstorf

Anlage 2. Räumlicher Geltungsbereich Gemeinde Bad Kleinen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich über die Teilgebiete des Verbandsgebietes, die aus der dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigefügten Übersichtskarten ersichtlich sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
- (2) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
 - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
 - Dach- und Terrassenflächen,
 - Hofflächen,
 - Fuß- und Radwegen,
 - wenig befahrenen Straßen (bis 2 000 Kfz am Tag) oder
 - nicht im häufigen Wechsel benutzte Parkplatzflächen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Versickerungspflicht

- (1) Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen kann in den von § 1 beschriebenen Gebieten auf den Grundstücksflächen versickert werden, auf denen es anfällt.
- (2) Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von dieser Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

§ 4 Ausnahme von der Versickerungspflicht

Ausnahmen von der Versickerungspflicht können im Einzelfall durch den ZvWis erteilt werden, insbesondere bei bestehenden Anlagen zum Ableiten von Niederschlagswasser. Im Übrigen bleibt die jeweils gültige Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung (Schmutzwassersatzung - SWS) des Zweckverbandes Wismar unberührt.

§ 5 Beseitigungspflichtiger

- (1) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Eigentümer des Grundstückes lt. Grundbuch.
Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beseitigungspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beseitigungspflichtig.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Grundstückseigentümer muss sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen, wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Niederschlagswasser sammelt, welches

- a) den Untergrund verunreinigt oder
- b) Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt oder
- c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Beseitigungspflichtige im Sinne des § 5, auf deren Grundstücken Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnisfrei und vollständig versickert wird, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Lübow, den 01.12.2010

Bernd Baasner
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Zur Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser.

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Vom räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind erfasst:

In der

Gemeinde Hornstorf

Hornstorf, Gärtnerweg

Gewerbegebiet Kritzow/Rüggow

Anlage 2

In der

Gemeinde Bad Kleinen

Bad Kleinen, Hauptstraße